

NIEDERSCHRIFT

über die 23. öffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates Bad Hönningen am Donnerstag, dem 09. Mai 2019, 19.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Bad Hönningen

Auf Wunsch kann die Anwesenheitsliste bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingesehen werden.

Der VORSITZENDE eröffnete um 19.00 Uhr die Sitzung, begrüßte alle Anwesenden und stellte die Beschlussfähigkeit sowie die ordnungsgemäß ergangene Einladung zur Sitzung fest.

TAGESORDNUNG:

ÖFFENTLICHE SITZUNG:

1. Prüfung der Jahresrechnung 2018 der Verbandsgemeinde Bad Hönningen;
Entlastung des Beauftragten für die Verbandsgemeinde Bad Hönningen in der Funktion des Bürgermeisters und der Beigeordneten
2. Erweiterung des ERLEBNISMUSEUMS RÖMERWELT
3. Hochwasserschutz in der Ortsgemeinde Leutesdorf
4. Vorbereitungen für den Landesehrenamtstag am 25.08.2019 in der Stadt Bad Hönningen;
Sachstand
5. Aktuelle Situation der Flüchtlingsarbeit in der Verbandsgemeinde Bad Hönningen
6. Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeug 1 (MZF 1) für die freiwillige Feuerwehr – Löschzug Rheinbrohl -
7. Kommunalreform
8. Auftragsvergaben
 - 8.1 Außenanlagen Feuerwehrgerätehaus Leutesdorf
 - 8.2 Sonstige
9. Beantwortung von Anfragen
10. Mitteilung der Verwaltung

FRAGESTUNDE:

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner und den ihnen nach § 14 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung (GemO) gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16a GemO statt. Diesen wird Gelegenheit gegeben, Fragen an die Damen und Herren des Rates und den Vorsitzenden zu stellen

Die Tagesordnungspunkte 11 – 16 werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

ÖFFENTLICHER TEIL:

17. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

ÖFFENTLICHE SITZUNG:

Punkt 1: *Prüfung der Jahresrechnung 2018 der Verbandsgemeinde Bad Hönningen;
Entlastung des Beauftragten für die Verbandsgemeinde Bad Hönningen in
der Funktion des Bürgermeisters und der Beigeordneten*

Das älteste Ratsmitglied MERTINS übernahm den Vorsitz.

Der Beauftragte für die Verbandsgemeinde Bad Hönningen, die Beigeordneten sowie VGVwRäte Simon und Schmitz nahmen im Zuhörerraum Platz.

Der Vorsitzende bezog sich auf die vorangegangene Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses und gab den Empfehlungsbeschluss im Wortlaut bekannt.

Beschluss Nr. 125 (einstimmig):

1. Der Jahresabschluss der Verbandsgemeinde Bad Hönningen wird festgestellt.
2. Dem Beauftragten und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Bad Hönningen wird gemäß § 114 GemO Entlastung erteilt.
3. Den Anordnungsberechtigten der Verbandsgemeinde Bad Hönningen wird ebenfalls Entlastung erteilt.
Den überplanmäßigen Ausgaben wird zugestimmt.

Der Beauftragte, die Beigeordneten sowie VGVwRäte Simon und Schmitz nahmen wieder am Sitzungstisch Platz. Der Beauftragte übernahm den Vorsitz.

Bezüglich der Rückstellungen für Überstunden bittet die CDU-Fraktion um eine Mitteilung der Verwaltung welche Bereiche besonders betroffen sind und ob mit den betroffenen Personen Gespräche geführt wurden.

Mitteilung der Verwaltung:

Durch das umfassende EDV-Beschaffungsprojekt 2017 sind insbesondere in der Zentralabteilung mehrere hundert Überstunden angefallen. Mit den betroffenen Beschäftigten ist die Vorgehensweise zum Abbau dieser Überstunden bereits vereinbart.

Vor Eröffnung des Tagesordnungspunktes 2 gratulierte der BEAUFTRAGTE Herrn Ortsbürgermeister Volker BERG zum 60. Geburtstag.

Punkt 2: *Erweiterung des ERLEBNISMUSEUMS RÖMERWELT*

Den Ratsmitgliedern wurde der Bauplan für die Erweiterung der RÖMERWELT vorgestellt.

Neben einer größeren Museumsfläche ist der Anbau eines Seminarraumes sowie eines zusätzlichen Büros geplant. Für den Anbau des Büro- und Seminarraumes wird ein Antrag bei LEADER gestellt um für die

Maßnahme eine Förderung in Höhe von bis zu 75% zu erhalten. Die Kosten für die Maßnahme muss jedoch vollinhaltlich im Nachtragshaushaltsplan veranschlagt werden.

Zustimmend zur Kenntnis genommen.

Punkt 3: *Hochwasserschutz in der Ortsgemeinde Leutesdorf*

Geplant ist die Höherlegung der Rheinstraße auf HQ 1. Für die Planung und Ausarbeitung dieses Vorhabens wurde von der SGD-Nord das Ingenieurbüro Porz & Partner beauftragt.

VGvWR BRAASCH informierte die Ratsmitglieder über den aktuellen Verfahrensstand anhand einer Präsentation. Er betonte, dass es sich um einen Planungsentwurf handelt welcher so oder so ähnlich umgesetzt werden könnte.

Damit die Maßnahme umgesetzt werden kann, sind Abstimmungen mit der Ortsgemeinde und den Anliegern, der Verbandsgemeinde, dem Wasser- und Schifffahrtsamt, mit Zuwendungsgebern und mit Ver- und Entsorgern im Plangebiet notwendig.

Kennntnisnahme

Punkt 4: *Vorbereitungen für den Landesehrenamtstag am 25.08.2019 in der Stadt Bad Honningen;
Sachstand*

Der VORSITZENDE übergab das Wort an den Stadtbürgermeister JOB. Dieser teilte den Ratsmitgliedern mit, dass vor der Sitzung der zweite Termin mit der Arbeitsgruppe stattgefunden hat. Besprochen wurde u.a. das Sicherheitskonzept, der Planungsstand „Blaulichtmeile“, sowie ein Sachstandbericht der einzelnen Aussteller. Außerdem gab er einen groben Überblick über das geplante Programm.

Der Stadtbürgermeister betonte, dass die Stadt Bad Honningen zwar 20.000 Euro für den Ehrenamtstag in den Haushalt eingestellt hat, jedoch seitens der Staatskanzlei keine Geldleistungen der Stadt erwartet werden. Allerdings wird die Verbandsgemeinde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten (Ordnungsamt, Bauhof, Tourist – Info, Zentralabteilung und Feuerwehr) in Anspruch genommen.

Kennntnisnahme

Punkt 5: *Aktuelle Situation der Flüchtlingsarbeit in der Verbandsgemeinde Bad Honningen*

TK SCHMITZ gab einen Überblick über die aktuellen Zahlen von Asylbewerbern in der Verbandsgemeinde Bad Honningen. Des Weiteren stellte sie die verschiedenen Projekte, wie den Frauensprachkurs, den internationalen Kochtopf sowie den ehrenamtlichen Sprachkurs vor und verschaffte den Ratsmitgliedern einen Überblick über die anfallenden Arbeiten als Flüchtlingskoordinatorin. Alle Fragen von Seiten der Fraktionen wurden ausführlich beantwortet.

Der VORSITZENDE informierte die Ratsmitglieder, dass geplant ist einen weiteren Antrag bei LEADER zu stellen um das Projekt Frauensprachkurs weiterführen und ausbauen zu können und bittet um Zustimmung des Rates.

Dies wurde von den Ratsmitgliedern zustimmend zur Kenntnis genommen.

Punkt 6: *Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeug 1 (MZF 1) für die freiwillige Feuerwehr – Löschzug Rheinbrohl -*

Mit Schreiben vom 06.03.2019 wurde die Gewährung einer Zuwendung für die Beschaffung eines Mehrzwecktransportfahrzeuges MZF 1 (RP) mit vorgeesehenem Standort Rheinbrohl/Hammerstein beantragt. Antragsgegenstand war ebenfalls die Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung des Fahrzeuges.

Nach Prüfung wurde die Notwendigkeit für die Beschaffung des Fahrzeuges durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, 54203 Trier, am 26.03.2019 anerkannt. Wegen der Dringlichkeit der Maßnahme stimmt die zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit o.g. Bescheid einem Kauf ausnahmsweise vor der Bewilligung einer Zuwendung zu.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, dass eine beschränkte Ausschreibung mit offenem Teilnahmewettbewerb für das benötigte Fahrzeug erfolgt. Es liegen bereits 8 Anschriften von zuverlässigen Unternehmen vor. Diese werden verwaltungsseitig zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Hierbei soll berücksichtigt werden, dass der Auftrag zum Erwerb des Fahrzeuges nach fachlicher Prüfung dem wirtschaftlichsten Anbieter erteilt wird.

Beschluss Nr. 126 (einstimmig):

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung des MZF 1 (RP) vorzunehmen und den Auftrag nach fachlicher Prüfung dem wirtschaftlichsten Anbieter zu erteilen. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 90.000 Euro stehen im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 zur Verfügung.

Punkt 7: *Kommunalreform*

Bisher wurde von Seiten des Ministeriums noch kein Gesprächstermin avisiert. Somit konnte von Seiten der Verwaltung keine Neuigkeit zum Thema Kommunalreform bekannt gegeben werden.

Die neuen Hochrechnungen des Statistischen Landesamtes über die Einwohnerzahlen in der Verbandsgemeinde Bad Hönningen werden voraussichtlich im Mai dieses Jahres erwartet, ob die Verbandsgemeinde die Marke von 12.000 Einwohner überschritten hat, ist sehr unwahrscheinlich, die Ergebnisse bleiben abzuwarten.

Hinweis: *Diese neue Hochrechnung liegt mittlerweile vor und ist als Anlage beigefügt.*

Ein in der Fachzeitschrift „Die Gemeindeverwaltung Rheinland-Pfalz“ veröffentlichter Artikel von Prof. Dietlein zur Thema Kommunalreform der Verbandsgemeinden Linz und Bad Hönningen, der aber lediglich die bereits vorgetragene Argumentation wiederholt, liegt diesem Protokoll zur allgemeinen Information bei.

Kenntnisnahme

Punkt 8: *Auftragsvergaben*

8.1.

Außenanlage Feuerwehrgerätehaus Leutesdorf

Für das Bauvorhaben, Neubau eines Feuerwehrhauses in Leutesdorf, wurde das Gewerk Außenanlage öffentlich ausgeschrieben. Es wurden 4 Angebote angefordert und 3 Angebote abgegeben. Die Submission fand am 08.05.2019 statt.

Folgender Beschluss wurde gefasst:

Beschluss Nr. 127 (einstimmig):

Die Verwaltung der Verbandsgemeinde Bad Hönningen wird beauftragt, für das Gewerk Außenanlagen, den Auftrag in Höhe von 129.988,70 € brutto an die mindestfordernde Firma Wiedmühler aus Windhagen zu erteilen.

8.2.

Sonstige

Fehlanzeige

Punkt 9: *Beantwortung von Anfragen*

Die CDU-Fraktion bat um Auskunft, ob die Heißdampfanlage zur Beseitigung von Wildkräutern regelmäßig und mit welchem Erfolg eingesetzt wird.

Der VORSITZENDE informierte die Ratsmitglieder, dass das Multicar mit dem „Reinex“-Aufsatz zur Wildkräuterbekämpfung, soweit es die Personaldecke zulässt, regelmäßig eingesetzt wird. So wurde das Gerät u.a. diese Woche auf der Tennenfläche des Sportplatzes in Bad Hönningen, am Friedhof und auf Wegen der Rheinanlage eingesetzt.

Grundsätzlich ist ein Einsatz alle drei bis vier Wochen notwendig um die Wildkräuter erfolgreich zu bekämpfen.

Punkt 10: *Mitteilung der Verwaltung*

- Die Sanierung der Römerwall-Halle wird wie geplant zum neuen Schuljahr abgeschlossen sein. Im August 2019 ist eine förmliche Einweihung im Rahmen eines Schulfestes vorgesehen.

Kenntnis genommen.

- Kindergartenzahlen
Die kath. Kita Bad Hönningen kann max. 125 Kinder aufnehmen. Für das Jahr 2019/2020 ist die Einrichtung komplett belegt. Eltern, die ihre Kinder dort anmelden wollen werden an die Kitas des Zweckverbandes verwiesen.

Die Casa Vivida kann max. 115 Kinder aufnehmen. Die Plätze sind ebenfalls belegt. Unter Berücksichtigung der Neuanmeldungen und der Schulkinder werden jedoch 127 Plätze in der Einrichtung benötigt. Auch in der Casa Feliz reichen die Plätze von max. 85 Kindern nicht aus. Dort werden nach Berücksichtigung der Schulkinder und Neuanmeldungen 97 Plätze benötigt. Aktuell werden noch 7 Flüchtlingskinder im Sprachkurs der Frauen betreut, auch hier werden noch Plätze benötigt.

Bei 96 Kindern, die im Zeitraum Januar 2018 bis Mai 2019 geboren wurden, liegen bei 41 Kindern noch keine Anmeldung für einen Kindergartenplatz vor.

Kenntnis genommen.

Nach der Bürgerfragestunde, von der Gebrauch gemacht wurde, fand eine nichtöffentliche Sitzung (Punkte 11-16) statt.

In der sich anschließenden öffentlichen Sitzung werden die zuvor gefassten Beschlüsse bekannt gegeben.

Mit einem Dank für die rege Mitarbeit schloss der VORSITZENDE die Sitzung.



Demografischer Wandel in Rheinland-Pfalz

Fünfte kleinräumige
Bevölkerungsvorausberechnung
für verbandsfreie Gemeinden
und Verbandsgemeinden
(Basisjahr 2017)

Ergebnisse für den Landkreis
Neuwied





T 1 Bevölkerung 2017-2040 nach Verwaltungsbezirken

Landkreis Neuwied

Verwaltungsbezirk	2017	2020	2025	2030	2035	2040
Neuwied	64 661	64 669	64 126	63 237	62 291	61 285
VG Asbach	22 206	22 145	21 932	21 668	21 350	20 999
VG Bad Hönningen	11 897	11 876	11 752	11 540	11 336	11 135
VG Dierdorf	10 822	10 796	10 755	10 697	10 659	10 623
VG Linz am Rhein	18 438	18 343	18 118	17 790	17 430	17 078
VG Puderbach	14 669	14 695	14 656	14 603	14 527	14 462
VG Rengsdorf-Waldbreitbach	25 865	25 907	25 792	25 479	25 132	24 712
VG Unkel	13 097	13 181	13 183	13 042	12 821	12 595
Landkreis Neuwied	181 655	181 624	180 318	178 030	175 523	172 865

Anzahl

	Anteile in %					
Neuwied	35,6	35,6	35,6	35,5	35,5	35,5
VG Asbach	12,2	12,2	12,2	12,2	12,2	12,1
VG Bad Hönningen	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,4
VG Dierdorf	6,0	5,9	6,0	6,0	6,1	6,1
VG Linz am Rhein	10,2	10,1	10,0	10,0	9,9	9,9
VG Puderbach	8,1	8,1	8,1	8,2	8,3	8,4
VG Rengsdorf-Waldbreitbach	14,2	14,3	14,3	14,3	14,3	14,3
VG Unkel	7,2	7,3	7,3	7,3	7,3	7,3
Landkreis Neuwied	100	100	100	100	100	100

Messzahl: 2017=100

Neuwied	100	100,0	99,2	97,8	96,3	94,8
VG Asbach	100	99,7	98,8	97,6	96,1	94,5
VG Bad Hönningen	100	99,8	98,8	97,0	95,3	93,6
VG Dierdorf	100	99,8	99,4	98,8	98,5	98,2
VG Linz am Rhein	100	99,5	98,3	96,5	94,5	92,6
VG Puderbach	100	100,2	99,9	99,6	99,0	98,6
VG Rengsdorf-Waldbreitbach	100	100,2	99,7	98,5	97,2	95,5
VG Unkel	100	100,6	100,7	99,6	97,9	96,2
Landkreis Neuwied	100	100,0	99,3	98,0	96,6	95,2

Die Modellrechnung für verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden bis 2040 basiert auf den Ergebnissen der mittleren Variante der fünften regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2017). Die Summe der Ergebnisse auf der Verbandsgemeindeebene weicht aufgrund von Rundungsdifferenzen geringfügig von den Ergebnissen des jeweiligen Landkreises ab.

Gebietsstand: 1. Januar 2019



T 2 Bevölkerung 2017 und 2040 nach Hauptaltersgruppen und Verwaltungsbezirken

Landkreis Neuwied

Verwaltungsbezirk	Bevölkerung		Unter 20-Jährige		20- bis 65-Jährige		Über 65-Jährige	
	2017	2040	2017	2040	2017	2040	2017	2040

	Anzahl							
Neuwied	64 661	61 285	12 456	11 427	37 520	32 375	14 685	17 483
VG Asbach	22 206	20 993	4 262	3 518	13 573	10 247	4 371	7 228
VG Bad Hönningen	11 897	11 135	2 057	1 820	6 781	5 731	3 059	3 584
VG Dierdorf	10 822	10 623	2 279	2 096	6 480	5 527	2 063	3 000
VG Linz am Rhein	18 438	17 078	3 346	2 717	10 969	8 483	4 123	5 878
VG Puderbach	14 669	14 462	3 033	2 812	8 655	7 485	2 981	4 165
VG Rengsdorf-Waldbreitbach	25 865	24 712	4 895	4 246	15 171	12 421	5 799	8 045
VG Unkel	13 097	12 595	2 530	2 133	7 481	6 169	3 086	4 293
Landkreis Neuwied	181 655	172 865	34 858	30 767	106 630	88 408	40 167	53 690

	Anteil am Landkreis in %		Anteil an der Bevölkerung des Verwaltungsbezirks in %					
Neuwied	35,6	35,5	19,3	18,6	58,0	52,8	22,7	28,5
VG Asbach	12,2	12,1	19,2	16,8	61,1	48,8	19,7	34,4
VG Bad Hönningen	6,5	6,4	17,3	16,3	57,0	51,5	25,7	32,2
VG Dierdorf	6,0	6,1	21,1	19,7	59,9	52,0	19,1	28,2
VG Linz am Rhein	10,2	9,9	18,1	15,9	59,5	49,7	22,4	34,4
VG Puderbach	8,1	8,4	20,7	19,4	59,0	51,8	20,3	28,8
VG Rengsdorf-Waldbreitbach	14,2	14,3	18,9	17,2	58,7	50,3	22,4	32,6
VG Unkel	7,2	7,3	19,3	16,9	57,1	49,0	23,6	34,1
Landkreis Neuwied	100	100	19,2	17,8	58,7	51,1	22,1	31,1

	Messzahl 2017=100							
Neuwied	100	94,8	100	91,7	100	86,3	100	119,1
VG Asbach	100	94,5	100	82,5	100	75,5	100	165,4
VG Bad Hönningen	100	93,6	100	88,5	100	84,5	100	117,2
VG Dierdorf	100	98,2	100	92,0	100	85,3	100	145,4
VG Linz am Rhein	100	92,6	100	81,2	100	77,3	100	142,6
VG Puderbach	100	98,6	100	92,7	100	86,5	100	139,7
VG Rengsdorf-Waldbreitbach	100	95,5	100	86,7	100	81,9	100	138,7
VG Unkel	100	96,2	100	84,3	100	82,5	100	139,1
Landkreis Neuwied	100	95,2	100	88,3	100	82,9	100	133,7

Die Modellrechnung für verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden bis 2040 basiert auf den Ergebnissen der mittleren Variante der fünften regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2017). Die Summe der Ergebnisse auf der Verbandsgemeindeebene weicht aufgrund von Rundungsdifferenzen geringfügig von den Ergebnissen des jeweiligen Landkreises ab.
Gebietsstand 1. Januar 2019



nach T 3 Bevölkerung 2017-2040 nach Altersgruppen und Verwaltungsbezirken

Verbandsgemeinde Bad Hönningen

Alter in Jahren	VG Bad Hönningen						Landkreis Neuwied	
	2017	2020	2025	2030	2035	2040	2017	2040
Anzahl								
unter 3	301	269	254	241	229	224	5 070	4 007
3 - 6	270	317	280	264	253	244	4 785	4 234
6 - 10	371	372	431	382	365	351	6 457	5 945
10 - 16	614	601	597	653	604	582	10 498	9 673
16 - 20	501	433	423	417	464	419	8 048	6 908
20 - 35	1 810	1 851	1 692	1 591	1 483	1 475	29 684	24 438
35 - 50	2 071	1 946	2 016	2 005	2 035	1 947	32 758	29 779
50 - 65	2 900	2 932	2 760	2 470	2 260	2 309	44 188	34 191
65 - 80	2 051	2 014	2 189	2 423	2 472	2 343	28 144	34 970
80 und älter	1 008	1 141	1 110	1 094	1 171	1 241	12 023	18 720
unter 20	2 057	1 992	1 985	1 957	1 915	1 820	34 858	30 767
20 - 65	6 781	6 729	6 468	6 066	5 778	5 731	106 630	88 408
65 und älter	3 059	3 155	3 299	3 517	3 643	3 584	40 167	53 690
Insgesamt	11 897	11 876	11 752	11 540	11 336	11 135	181 655	172 865
Anteile in %								
unter 3	2,5	2,3	2,2	2,1	2,0	2,0	2,8	2,3
3 - 6	2,3	2,7	2,4	2,3	2,2	2,2	2,6	2,4
6 - 10	3,1	3,1	3,7	3,3	3,2	3,2	3,6	3,4
10 - 16	5,2	5,1	5,1	5,7	5,3	5,2	5,8	5,6
16 - 20	4,2	3,6	3,6	3,6	4,1	3,8	4,4	4,0
20 - 35	15,2	15,6	14,4	13,8	13,1	13,2	16,3	14,1
35 - 50	17,4	16,4	17,2	17,4	18,0	17,5	18,0	17,2
50 - 65	24,4	24,7	23,5	21,4	19,9	20,7	24,3	19,8
65 - 80	17,2	17,0	18,6	21,0	21,8	21,0	15,5	20,2
80 und älter	8,5	9,6	9,4	9,5	10,3	11,1	6,6	10,8
unter 20	17,3	16,8	16,9	17,0	16,9	16,3	19,2	17,8
20 - 65	57,0	56,7	55,0	52,6	51,0	51,5	58,7	51,1
65 und älter	25,7	26,6	28,1	30,5	32,1	32,2	22,1	31,1
Insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100
Messzahl: 2017=100								
unter 3	100	89,4	84,4	80,1	76,1	74,4	100	79,0
3 - 6	100	117,4	103,7	97,8	93,7	90,4	100	88,5
6 - 10	100	100,3	116,2	103,0	98,4	94,6	100	92,1
10 - 16	100	97,9	97,2	106,4	98,4	94,8	100	92,1
16 - 20	100	86,4	84,4	83,2	92,6	83,6	100	85,8
20 - 35	100	102,3	93,5	87,9	81,9	81,5	100	82,3
35 - 50	100	94,0	97,3	96,8	98,3	94,0	100	90,9
50 - 65	100	101,1	95,2	85,2	77,9	79,6	100	77,4
65 - 80	100	98,2	106,7	118,1	120,5	114,2	100	124,3
80 und älter	100	113,2	110,1	108,5	116,2	123,1	100	155,7
unter 20	100	96,8	96,5	95,1	93,1	88,5	100	88,3
20 - 65	100	99,2	95,4	89,5	85,2	84,5	100	82,9
65 und älter	100	103,1	107,8	115,0	119,1	117,2	100	133,7
Insgesamt	100	99,8	98,8	97,0	95,3	93,6	100	95,2

Die Modellrechnung für verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden bis 2040 basiert auf den Ergebnissen der mittleren Variante der fünften regionalisierten Bevölkerungsvorausrechnung (Basisjahr 2017). Die Summe der Ergebnisse auf der Verbandsgemeindeebene weicht aufgrund von Rundungsdifferenzen geringfügig von den Ergebnissen des jeweiligen Landkreises ab

Gebietsstand: 1. Januar 2019

Allgemeine Verwaltung

Vor einer „zweiten Welle“ der
Verbandsgemeindereformen? (Teil 1)

Von Univ.-Prof. Dr. Johannes Dielein¹, Düsseldorf

Der nachfolgende Beitrag wird in zwei Teilen veröffentlicht.

Rechtsfragen einer zeitlich verzögerten Fortführung der
Verbandsgemeindereformen in Rheinland-Pfalz

Entgegen der selbstformulierten Zielvorgabe hat der rheinland-pfälzische Landesgesetzgeber die geplanten Kommunalreformen auf der Ebene der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden bis zum Jahre 2014 nicht vollumfänglich umsetzen können. Den noch offenen Planungen will sich der Gesetzgeber in einer zweiten Reformwelle widmen, die wohl für das Jahr 2020 geplant ist. Die vom KomVwRGR RLP nicht vorgesehene zeitliche Staffelung der Reform wirft neue Rechtsfragen hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des Gesetzes sowie einer Anpassung der Planungsgrundlagen auf. Diesen Fragen soll im Folgenden nachgegangen werden.

A. Ausgangslage

Mit dem Ersten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (im Folgenden: KomVwRGrG)² startete der rheinland-pfälzische Landesgesetzgeber eine Kommunalreform, die „bis zum Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahre 2014“³ zunächst die Gebietsstrukturen der verbandsfreien Gemeinden und der Verbandsgemeinden verbessern sollte, in einer späteren, zweiten Stufe bis zum Jahre 2019 schließlich auch die Gebietsstrukturen der Kreise sowie der kreisfreien Städte⁴. Als Ziel der Kommunalreform bezeichnet § 1 KomVwRGrG neben Aspekten der Qualitätsverbesserung und der Steigerung der Wirtschaftlichkeit die Schaffung von kommunalen

¹ Der Verf. ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und Direktor des dortigen Zentrums für Informationsrecht. Der Beitrag geht zurück auf eine rechtsgutachterliche Stellungnahme.

² Verkündet am 5. Oktober 2010, GVBl. S. 272.

³ Vgl. § 2 Abs. 1 KomVwRGrG.

⁴ Vgl. hierzu auch LT-Drucks. 15/4488, S. 22, LT-Drucks. 16/1031.

Anlage
94
TOP 7

Über
170 Musterreden.

von Alfred Bachofer und Werner Frasch
Loseblattwerk mit Online-Anbindung,
etwa 1000 Seiten, € 64,- einschl. Ordner
ISBN 978-3-415-00980-6

Eine Übersicht über die mehr als 170
Musterreden und eine kostenlose Lese-
probe finden Sie unter
www.boorberg.de/9783415009806 und
www.kommunales-redehandbuch.de

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/43600-20 · BESTELLUNG@BOORBERG.DE

WWW.BOORBERG.DE

Gebietskörperschaften, die langfristig die eigenen und die übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnahe wahrzunehmen imstande sind. Eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft nimmt § 2 Abs. 2 Satz 1 KomVwRGrG dabei i. d. R. an bei Verbandsgemeinden mit mind. 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. „Maßgeblich“ soll nach § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG dabei die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30.06.2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit alleiniger bzw. mit Hauptwohnung in der Gemeinde gemeldet sind. Zugleich sieht das KomVwRGrG eine Reihe von Ausnahmefällen vor, in denen eine Unterschreitung der Mindestgrößen unbeachtlich bleibt oder bleiben kann. Auf der Grundlage dieser Leitlinien und Leitprinzipien beauftragte das zuständige Fachministerium in der Folgezeit die bereits erwähnten Gutachten zur Durchführung der Reform, insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen von Ausnahmegründen von der Fusionspflicht⁵. Nach Maßgabe der dortigen Berechnungen hat der Gesetzgeber neben mehreren freiwilligen Fusionen sieben nicht-freiwillige Gebietsänderungen durchgeführt. Eine weitere Neugliederungsmaßnahme wurde auf Antrag der Verbandsgemeinde Maikammer vom VerFGH Rheinland-Pfalz für nichtig erklärt.⁶ Für die übrigen als änderungsbedürftig eingestufteten Verbandsgemeinden⁷ wurden Neugliederungsmaßnahmen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Welche neuen Rechtsfragen diese Verzögerung nach sich zieht, wird derzeit am Beispiel der Verbandsgemeinde Bad Hönningen deutlich, der die Regierungsgutachter einen eigenen Gebietsänderungsbedarf bescheinigt und sich hierbei maßgeblich auf die zum Stichtag 30.06.2009 ermittelte Einwohnerzahl von 11 815 Einwohnern bezogen hatten.⁸ Auf der Grundlage dieser Einwohnerzahl war die Verbandsgemeinde als eine „Verbandsgemeinde im Korridorbereich“ eingestuft worden,⁹ also als Verbandsgemeinde, bei der unter bestimmten Voraussetzungen ein Dispens von der Mindesteinwohnerzahl gewährt wird. Entsprechende Ausnahmegründe wurden in Bezug auf die Verbandsgemeinde Bad Hönningen nicht gesehen. Insbesondere wurde die Verbandsgemeinde in dem Gutachten nicht zu den „Fusionskandidaten mit positiver Bevölkerungsentwicklung nach der Bevölkerungsvorausberechnung (2006–2020)“ gezählt. Erst recht wurde ein Überschreiten der 12 000 Einwohner-Marke für die Verbandsgemeinde Bad Hönningen ausgeschlossen. Tatsächlich ist die Entwicklung anders verlaufen. Nach allen bislang vorliegenden Daten¹⁰ hat die Verbandsgemeinde Bad Hönningen eine

⁵ Vgl. Junkerheinrich u. a., Fusion von Verbandsgemeinden und verbandsteilen Gemeinden in Rheinland-Pfalz, Teil A – vorläufiger Endbericht vom 01.08.2012, sowie Teil B, 9/2012.

⁶ VerFGH RLP, UrL vom 8. Juni 2015, VGH N 18/14, abrufbar unter: https://verfgh.justiz.rlp.de/fileadmin/Justiz/Gesichte/Verfassungsurichtshof/Dokumente/Entscheidungen/VGH_N_18-14_Urteil_vom_08-06-2015.pdf.

⁷ Vgl. hierzu das sog. Junkerheinrich-Gutachten Teil A, S. 61.

⁸ Eine Zusammenlegung mit der Verbandsgemeinde Linz wurde dabei mit der höchsten Gesamtpunktzahl versehen und damit als „bewertete Fusionsoption“ eingeordnet, vgl. zu den Gebietsänderungsvorschlägen dens., Gutachten Teil B, S. 57 f. sowie 168.

⁹ Ebd., S. 32.

¹⁰ Vgl. die allerdings nur bis zum Jahre 2017 abrufbaren Daten des Stat. Landesamtes unter <https://www.statistik.rlp.de/de/gesellschaft-staatsbevoelkerung-und-gebiet/basisdaten-regional/tabelle-1/> mit einer dort genannten Einwohnerzahl von 11 897; einen noch deutlicheren Anstieg dokumentieren die aktuellen Zahlen des Systems EWOIS (unter FnL 25), die bereits für das Jahr 2017 ein Überschreiten der 12 000 Einwohner-Marke ausweisen.

gegenüber 2009 positive Bevölkerungsentwicklung genommen und steht nach den letzten Auswertungen des Statistischen Landesamtes sogar vor der bislang einzigen Verbandsgemeinde im Korridorbereich, der die Regierungsgutachter wegen der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung eine Ausnahme von der Fusionspflicht attestiert hatten.¹¹ Der Umgang mit diesen besonderen Situationen erscheint derzeit von erheblichen rechtlichen Unsicherheiten geprägt. Dabei geht es zum einen um die Frage, ob und inwieweit das sog. Grundsatzgesetz trotz des dort formulierten zeitlichen Handlungsrahmens „bis zum Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014“ weiterhin Anwendung findet, zum anderen um die Frage, ob und inwieweit die Verbandsgemeindereformen auch im Rahmen einer möglichen „zweiten Fusionswelle“ auf der Grundlage der bisherigen Datenerhebungen und Entwicklungsprognose weitergeführt werden können. Diesen Fragen soll hier näher nachgegangen werden.

B. Geltung des KomVwRGrG auch für die zweite Neugliederungswelle

1. Befristung durch die Zeitvorgabe des § 2 Abs. 1 KomVwRGrG?

Soweit zunächst die Frage der Fortgeltung und damit der weiteren Anwendbarkeit der Leitziele und Leitlinien des KomVwRGrG angeht, dürfte eine solche Fortgeltung ungeachtet der zeitlichen Festlegung des § 2 Abs. 1 KomVwRGrG im Grundsatz zu bejahen sein. Denn da der Gesetzgeber das Grundsatzgesetz als Leitidee für eine landesweite Gesamtreform formuliert hat, erstreckt sich die hierdurch bewirkte Selbstbindung des Gesetzgebers auf alle Neugliederungsmaßnahmen bis zum Abschluss des landesweiten Reformprojekts. In eben diesem Sinne hat auch der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz ausgeführt, dass es sich bei der in § 2 Abs. 1 KomVwRGrG formulierten Zeitmarke „lediglich um eine bloße Zielbestimmung und keine verbindliche Zeitvorgabe mit Ausschusscharakter in dem Sinne handelt, dass nach dem Tag der allgemeinen Kommunalwahl im Jahr 2014 Gebietsänderungen nicht mehr möglich sein sollen . . .“¹² Ohne die Frage in den Blick nehmen zu müssen, ob und inwieweit Änderungen insbesondere bei den tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen Auswirkungen auf aufgeschobene Neugliederungsmaßnahmen haben können, misst das Gericht dem „Faktor Zeit“ lediglich eine „untergeordnete Rolle“ zu, „weil dieser nicht die koordinierte Gebietsreform an sich in Frage stellt, sondern nur deren zeitliche Umsetzung“¹³. Inmerhin gibt die weiche Formulierung von der nur „untergeordneten Rolle“ des Faktors Zeit einen deutlichen Fingerzeig dahin, dass dieser Faktor im Rahmen der Auslegung und Anwendung des KomVwRGrG keineswegs pauschal ausgeblendet werden kann. So dirigiert namentlich das verfassungsrechtliche Erfordernis einer Gemeinwohlrechtfertigung von Eingriffen in das Existenzrecht kommunaler Selbstverwaltungskörperschaften die Auslegung von Eingriffsnormen des einfachen Gesetzesrechts, zu denen auch das KomVwRGrG zählt.

¹¹ Vgl. zu den Bewertungen betreffend die VG Wöllstein ebd., Teil A, S. 47.

¹² VerFGH RLP, UrL vom 26. Oktober 2015, VGH N 36/14, Bl. 79 f., unter Verweis auf VerFGH RLP, UrL vom 8. Juni 2015 – VGH N 18/14 –, UA S. 69 ff.

¹³ VerFGH RLP, a. a. O., Bl. 81.

2. Verfassungsrechtlich relevante Änderungen äußerer Umstände?

Unabhängig von der Frage einer „internen“ Befristung des Gesetzes darf freilich nicht außer Betracht bleiben, dass auch maßgebliche Veränderungen der „äußeren“ Geltungsvoraussetzungen zu einem „Verfassungswidrig-Werden“ von Gesetzen führen können.¹⁴ Insofern kann es für einfachgesetzliche Regelungen niemals ein generelles und zeitlich unlimitiertes „Unbedenklichkeitsattest“ geben. Dies zumal dann nicht, wenn ein Gesetz als „Maßnahmengesetz“ auf bestimmte tatsächliche Umstände reagiert und bestimmte erwartete Effekte generieren will, wie das im Hinblick auf das KomVwRG:G der Fall ist. So können neue Erkenntnisse bzw. Veränderungen der maßgeblichen tatsächlichen Umstände durchaus zur Verfassungswidrigkeit des KomVwRG:G führen, die dann von den betroffenen Gemeinden auch in späteren Fusionsprozessen geltend gemacht werden kann.¹⁵ Gerade im Rahmen einer sich über viele Jahre hinziehenden Reform wird der Gesetzgeber sehr sorgfältig zu prüfen haben, ob und inwieweit sich neue Erkenntnisse ergeben, die für die gesetzlichen Eingriffsregelungen von Relevanz sind.

a) Die These von den Einsparpotenzialen

Eine kritische Betrachtung verdient hierbei zunächst die These des Gesetzgebers von vorgegebenen Einsparpotenzialen bei fusionierten Verbandsgemeinden in einer Größenordnung von bis zu 20 %.¹⁶ Diese schon von Beginn an fragwürdige¹⁷ Prognose erscheint im Lichte jüngster wissenschaftlicher Untersuchungen nachhaltig erschüttert. Zu verweisen ist auf die Studien des ifo-Instituts Dresden, die zu dem klaren Ergebnis gelangten, dass „bisherige Evaluationen von Gemeinde- und Kreisgebietsreformen . . . die vorab erhofften Einspareffekte weitgehend nicht bestätigen (können). Aktuelle empirische Studien können zudem auch keine signifikante Qualitätssteigerung der Verwaltung in fusionierten Gebietskörperschaften nachweisen. Diese Ergebnisse legen nahe, dass kein systematischer Zusammenhang von Einwohnerzahl und Ausgabenniveau bzw. Effizienz besteht“.¹⁸ Nun mag diskutiert werden können, ob mit diesen Aussagen das letzte Wort in einer jahrzehntelangen Diskussion gesprochen ist. Immerhin ergibt sich für die vorliegende Fusionsdebatte aber die Besonderheit, dass nach Abschluss der ersten Fusions-

¹⁴ BVerfG, NJW 1982, 1509, 1511, unter Bezugnahme auf BVerfGE 39, 169 = NJW 1975, 919; BVerfGE 41, 360 = NJW 1976, 2119; BVerfGE 54, 11 = NJW 1980, 2569; BVerfGE 56, 54 = NJW 1981, 1655; s. auch Leisner, in: Sodan (Hrsg.), GG-Komm., 4. Aufl. 2016, Art. 120 Rn. 139.

¹⁵ Vgl. zur Möglichkeit einer inzidenten Geltendmachung der Verfassungswidrigkeit des KomVwRG:G im Rahmen der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des konkreten Fusionsgesetzes VerfGH RLP, Urf. vom 8. Juni 2015, VGH N 18/14, Bl. 45 f.

¹⁶ Vgl. LT-Ors. 15/4488, S. 3 Abschnitt D.

¹⁷ Gegen Kosteneinsparungen durch kommunale Neugliederungen bereits Benzng/Gaentzsch/Mädling/Endorp, Verwaltungsgeographie, 1978, S. 236; krit. auch Dietlein/Thiel, Verwaltungsreform in RLP 2006, S. 94.

¹⁸ Dagegen stellt die Studie weiter fest, „dass Gebietsreformen mit substanziellen politischen Kosten einhergehen. Beispielsweise konnte nachgewiesen werden, dass Gebietsreformen zu einem Rückgang in der Zufriedenheit mit der Gemeindeverwaltung sowie zu einem Rückgang der Wahlbeteiligung bei Gemeinderatswahlen führen“, vgl. Rösel, Sparen Gebietsreformen Geld? – Ein Überblick über aktuelle Studien 1, in: Rundbrief „ifo Dresden berichtet“ 4/2016 im Internet abrufbar unter https://www.ifo-stg.org/doc/DocDLibDD_16_04_45-49_Roesel.pdf; eingehend und mit derselben Bewertung Blesse/Rösel, Was bringen kommunale Gebietsreformen? Kausale Evidenz zu Hoffnungen, Risiken und alternativen Instrumenten, Discussion Paper No. 17-049, 2017, im Internet abrufbar unter: <http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/dp/17049.pdf>.

welle der Jahre 2013/14 umfangreiches Datenmaterial vorliegt, das Rückschlüsse auf etwaige Einspareffekte der bisherigen Neugliederungsmaßnahmen zulassen dürfte. Vor diesem Hintergrund kann dem Neugliederungsgesetzgeber ein Festhalten an seinen Einsparprognosen nach hiesiger Auffassung allenfalls dann zugewilligt werden, wenn ernsthafte Bemühungen unternimmt, um die wirtschaftlichen Folgen der bereits vollzogenen Zwangsfusionen zu evaluieren und zu dokumentieren, was – soweit erkennbar – bislang nicht geschehen ist. Dagegen können legislative Einschätzungsprärogativen kein Vorwand dafür sein, ohne Weiteres abrufbare, tatsachenbasierte Erkenntnisquellen zu ignorieren und stattdessen allgemeine politische Prognosen ins Feld zu führen.

b) Veränderungen in der demographischen Entwicklung

Des Weiteren bleibt zu beobachten, ob die vom Reformgesetzgeber als zentrales Reformargument angeführte Prognose einer ungünstigen Bevölkerungsentwicklung in Rheinland-Pfalz,¹⁹ die sich aus den Ergebnissen von Bevölkerungsvorausberechnungen des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz mit dem Basisjahr 2006 (!) speist,²⁰ weiterhin auf einer tragfähigen Tatsachengrundlage basiert. Ironischerweise gibt es durchaus Anhaltspunkte dafür, dass auch die auf die Bevölkerungsentwicklung bezogenen gesetzgeberischen Prognosen womöglich in nächster Zeit revidiert werden müssen. So gehen neuere Forschungen davon aus, dass der bislang für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt prognostizierte Bevölkerungsrückgang in Deutschland ausbleiben und im Gegenteil die Bevölkerung im Lande bis zum Jahr 2035 auf mehr als 83,1 Mio. Menschen anwachsen wird. Auch für das Land Rheinland-Pfalz wird nach dieser Berechnung zumindest von einem konstanten Bevölkerungsniveau ausgegangen,²¹ was dann durchaus die Frage aufwirft, ob tatsächlich weiterhin unbesehen von einem fortdauernden Reformbedarf ausgegangen werden kann. Freilich dürften die Prognoseunsicherheiten in dieser Hinsicht derzeit als zu hoch einzustufen sein, als dass dem Gesetzgeber der Gestaltungsspielraum für vorsorgende Maßnahmen im Falle eines Bevölkerungsschwundes insgesamt abgesprochen werden könnte.

Der Beitrag wird fortgesetzt

Gemeindeverwaltung 2019/94

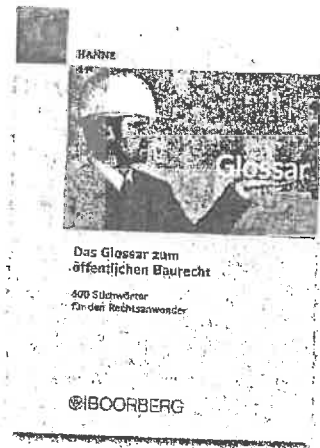
¹⁹ LT-Drs. 15/4488, S. 21.

²⁰ Vgl. LT-Drs. 15/4488, a. a. O.

²¹ Vgl. etwa Deschermeler: Einfluss der Zuwanderung auf die demografische Entwicklung in Deutschland, IW-Trends 2/2016, Studie des IW, abrufbar unter: <https://www.iwkoeln.de/studien/iw-trends/beitrag/philipp-deschermeler-bevoelkerungsentwicklung-in-deutschland-bundesweit-06-2016-357919.html>; vgl. in diesem Kontext auch den Beitrag „Düstere Visionen und heitere Realität“ in der Beilage zum Trierischen Volksfreund vom 13.10.2018, der ausführt, dass abrufbar unter: https://www.volksfreund.de/die-wachstierduistere-visionen-und-heitere-realitaet_aid-33603107; weitergehend H. Simon, der davon ausgeht, dass „2050 in Deutschland 93 Millionen Menschen leben werden“; vgl. <https://www.zait.de/2016/10/demografie-bevoelkerungsentwicklung-deutschland-migration-wachstum>.

Gemeindevirtschaft

113 **Beschluss des Landtags: Förderung und Unterstützung der nachhaltigen Waldwirtschaft**



Mehr Klarheit – weniger Missverständnisse.

von Wolfgang Hanne, Städt. Verwaltungsrat bei der Stadt Münster, Fachstellenleiter für Vorhaben im planungsrechtlichen Außenbereich

2018, 402 Seiten, € 29,90
ISBN 978-3-415-06334-1



Leseprobe unter www.boorberg.de/9783415063341

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 - 089/4361564
TEL 0711/7385-343 - 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

57118
www.boorberg.de

Allgemeine Verwaltung

**Vor einer „zweiten Welle“ der
Verbandsgemeindereformen? (Teil 2)**

104

Nachfolgend die Fortsetzung aus [*z.B.* 94/2019]

C. Zur Auslegung des KomVwRGrG bei nachträglichen Veränderungen der tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen

1. Normative Ausgangslage

Zu den verfassungsrechtlichen Fundamentalsätzen, wie sie durch Art. 28 Abs. 2 GG sowie Art. 49 LV RLP ausformuliert werden, „dass Gemeinden in ihrem individuellen Bestand nur dann geändert oder aufgelöst werden dürfen, wenn dieser Eingriff dem Gemeinwohl bzw. dem öffentlichen Wohl dient“²². Der Begriff des Gemeinwohls oder öffentlichen Wohls ist dabei kein durch die Verfassung im Vorhinein abschließend formulierter Rechtsbegriff, sondern kann – über die in der Verfassung genannten Gemeinwohlziele hinaus – durch den Gesetzgeber näher konkretisiert werden. Bei der Ermittlung, Konkretisierung und Fixierung solcher Gemeinwohlinteressen kommt dem Gesetzgeber ein nicht unerheblicher Einschätzungsspielraum zu²³. Immer aber ist dieser Spielraum verfassungsrechtlich „eingehegt“ und kann sich einer verfassungsrechtlichen Gegenkontrolle keinesfalls vollständig entziehen.²⁴ In Bezug auf territoriale Neugliederungsmaßnahmen, die in Fällen der Auflösung ganzer Kommunalkörperschaften den schwersten denkbaren Eingriff in die Integrität der verfassungsrechtlich geschützten Kommunen enthalten, bedeutet dies, dass die verfassungsrechtlichen Bindungen uneingeschränkt zu beachten sind. Zu diesen Bindungen zählen namentlich das Erfordernis der Gemeinwohlfertigung, der rechtsstaatliche Verhältnismäßigkeitsgrund-

22 Vgl. statt aller: VerfGH RLP, Urf. vom 26. Oktober 2015, VGH N 36/14, Bl. 40, unter Verweis u. a. auf BVerfGE 50, 50 ff.; 86, 90, 107; VerfGH RLP, AS 11, 73, 78 ff.; Urf. vom 5. Mai 1969 – VGH 29/69 –, AS 11, 118, 121; 12, 239, 247 f.; ThürVerfGH, NVwZ-RR 1997, 639, 641.

23 Statt aller: Mann, in: Bonner Kommentar zum GG, hrsgg. von Kahl/Waldhoff/Walter, Lsbl., Art. 28 (Stand 2/2018) Rn. 204 m. v. N.

24 VerfGH RLP, Urf. vom 8. Juni 2015, VGH N 18/14, S. 44, wonach „auch Interessen und Zwecke, die sich nicht unmittelbar aus einem Verfassungsgrundsatz ableiten lassen, Gründe des öffentlichen Wohls darstellen (können). Dabei ist aber übergeordneten Verfassungsprinzipien bzw. der verfassungsmäßigen Wertordnung Rechnung zu tragen“, unter Verweis auf ThürVerfGH, NVwZ-RR 1997, 639, 641; LVerfG Sachsen-Anhalt, BeckRS 2009, 33217.

Anlage 1007

satz sowie das Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung. Weitere Folge der Verfassungsunterworfenheit des „einfachen“ Gesetzesrechts ist zudem, dass etwaige Konfliktlagen, soweit dies mit den Mitteln der juristischen Methodik möglich ist, durch eine verfassungskonforme Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts entschärft werden müssen. In dem hier maßgeblichen Kontext der weiteren Umsetzung des KomVwRGrG bedeutet dies, dass die dortigen Leitlinien und Leitprinzipien so auszulegen und anzuwenden sind, dass sie den verfassungsrechtlichen Anforderungen insbesondere an die Gemeinwohlerfertigung für Eingriffe in den territorialen Bestand von Verbandsgemeinden genügen.

2. Auswirkungen nachträglicher Änderungen der Parameter für die Annahme eines Gebietsänderungsbedarfs auf die Auslegung des KomVwRGrG

Damit stellt sich die Frage, ob und inwieweit die dargestellten verfassungsrechtlichen Postulate eine verfassungskonforme Auslegung und Anwendung des KomVwRGrG notwendig machen, um der Verfassungsgarantie der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 GG bzw. aus Art. 49 LV RLP hinreichend Rechnung zu tragen. Praktische Bedeutung gewinnt diese Frage etwa, soweit die Bevölkerungsentwicklung in betroffenen Verbandsgemeinden einen nicht vorhergesehenen Verlauf genommen hat.

a) Veränderungen in der Datenlage

Auch hier verdeutlicht ein Blick auf die Situation in der Verbandsgemeinde Bad Hönningen das Problem. Wie oben dargelegt, hatten die Gutachter die Verbandsgemeinde entsprechend der zum Stichtag 30.06.2009 festgestellten Einwohnerzahl als Verbandsgemeinde mit eigenem Gebietsänderungsbedarf eingeordnet. Da die Verbandsgemeinde die Zielmarke von 12 000 Einwohnern mit den 2009 gemessenen 11 815 Einwohnern²⁵ nur knapp verfehlt hatte, war sie von den Gutachtern als Verbandsgemeinde „im Korridorbereich“ eingeordnet worden, was zu tendenziell eher niedrigschwelligen Anforderungen an die Anerkennung eines „besonderen Grundes“ i. S. d. § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG für den Fortbestand der Gemeinde führte. Gleichwohl hatten die Verfasser des Gutachtens der Verbandsgemeinde Bad Hönningen aufgrund einer ungünstigen Prognose zu ihrer weiteren Bevölkerungsentwicklung (2006 – 2020) die Zuerkennung eines besonderen Grundes für den Fortbestand versagt. Tatsächlich stellt sich die Bevölkerungsentwicklung in Bad Hönningen seit 2014 durchweg positiv dar und ist nach den jüngsten hier vorliegenden Zahlen – wie dargestellt – sogar günstiger verlaufen als in der Verbandsgemeinde Wöllstein, für die die Gutachter eine günstige Bevölkerungsentwicklung

²⁵ Die Zahlen von KommWis Gesellschaft für Kommunikation und Wissenstransfer mbH – Gemeindestatistik aus dem landeseinheitlichen System EWOIS gehen sogar von einer damaligen Einwohnerzahl von 11 954 Einwohnerinnen und Einwohnern mit Hauptwohnsitz und damit einem noch geringeren Verfehlen der 12 000 EW-Marke aus.

und in der Folge eine Ausnahme von der Fusionspflicht angenommen hatten.²⁶ Ebenso haben sich auch die Bevölkerungsvorausberechnungen des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz insoweit nicht bewahrheitet, als das Landesamt für die Verbandsgemeinde Bad Hönningen ab 2013 eine kontinuierliche Abnahme der Bevölkerungszahl unterstellt hatte²⁷. Damit stellt sich die Frage, ob und inwieweit abweichend verlaufende Entwicklung eine abweichende rechtliche Bewertung am Maßstab der Entscheidungsgrundlagen des KomVwRGrG erforderlich machen und zum Wegfall eines bislang unterstellten Gebietsänderungsbedarfs führen können.

b) Auswirkungen der tatsächlichen Veränderungen auf die weitere Verwendbarkeit der damaligen Prognose

Die seinerzeit in dem Gutachten Junkernheinrich u. a. erstellte Prognose zur Bevölkerungsentwicklung in der Verbandsgemeinde Bad Hönningen ist in der juristischen Terminologie als „Fehlprognose“ einzustufen. Dies bedeutet kein Unwerturteil in Richtung der Urheber der Prognose. So liegt es im Wesen der Prognose, dass sie auf der begrenzten Grundlage gegenwärtiger Tatsachen auf künftige Entwicklungen folgert, die niemals sicher vorhersehbar sind²⁸. „Fehlerhaft“ ist eine Fehlprognose nur dann, wenn zum Zeitpunkt der Prognose hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Entwicklung vorlagen, die bei der Erstellung der Prognose übersehen, nicht hinreichend beachtet oder sonst wie fehlerhaft eingeschätzt wurden, wofür sich prima facie keine Anhaltspunkte finden. Aber auch soweit Prognosen, die sich im Nachhinein als Fehlprognosen erweisen, ordnungsgemäß erstellt wurden, hat dies auf deren Verwendbarkeit doch insofern Konsequenzen, als sie nicht länger Grundlage für eine gesetzgeberische Intervention sein können. Denn die Prognose hat regelmäßig den Zweck, das Vorliegen einer rechtlichen Handlungsvoraussetzung, z. B. das Vorliegen eines „Gemeinwohlzwecks“ für legislative Interventionen zu belegen. Sobald die Prognose indes nicht mehr tragfähig ist, vermag sie diese Funktion nicht mehr zu erfüllen. Die veraltete oder überholte Prognose entfaltet keine rechtfertigenden Wirkungen mehr, eine gleichwohl auf ihre Grundlage gestützte Maßnahme wäre verfassungsrechtlich unzulässig. Dies

²⁶ Zufolge der Messzahlen der KommWis GmbH, die in einem landeseinheitlichen Verfahren u. a. die Einwohnerzahlen misst, ist die Bevölkerungszahl in Bad Hönningen seit dem Jahre 2013 weitgehend kontinuierlich angestiegen und hat bereits im Jahre 2017 den nach dem KomVwRGrG entscheidenden Schwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern erreicht und konnte zuletzt auf 12 128 Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Verbandsgemeinde verweisen; Datenquelle KommWis Gesellschaft für Kommunikation und Wissenstransfer mbH – Gemeindestatistik aus dem landeseinheitlichen System EWOIS, letzter Stand 31.01.2019; mit gewissen Abweichungen hierzu auch die allerdings nur bis 2017 abrufbaren Daten des Statistischen Landesamtes, <https://www.statistik.rlp.de/de/gesellschaft-staat/bevoelkerung-und-gesellschaft/basisdaten-regional/tabelle-4/>, wo für die VG Bad Hönningen ebenfalls ein klarer Bevölkerungsanstieg seit 2009 verzeichnet, für das Jahr 2017 aber eine Einwohnerzahl von 11.897 genannt wird.

²⁷ Vierte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung, Ergebnisse für den Landkreis Neuwied, 2015, S. 5.

²⁸ Anders und schärfer in der rechtswissenschaftlichen Bewertung aber etwa Grupp, in: Festschrift K. Stern, 1997, S. 1099, 1104, der aus einer abweichenden Entwicklung auf die Rechtswidrigkeit bzw. Unverhältnismäßigkeit einer Maßnahme folgert.

muss gerade auch für Neugliederungsmaßnahmen gelten²⁹. So hebt etwa das Landesverfassungsgericht des Freistaats Sachsen³⁰ das Gebot der „Beständigkeit staatlicher Organisationsmaßnahmen“ hervor. Es leitet hieraus überzeugend ab, dass „die Träger der Selbstverwaltung nicht Gegenstand kurzfristiger gesetzgeberischer Aktivitäten oder gar experimenteller Überlegungen sein“ dürfen und im Rahmen von Neugliederungsüberlegungen „auch künftige tatsächliche Entwicklungen so weit wie möglich Berücksichtigung finden“ müssen. Diesen Anforderungen sah das Gericht im konkreten Fall gerade dadurch Genüge getan, dass „die tatsächlichen Prämissen anhand des aktuellsten verfügbaren Datenmaterials, darunter erst seit Mai 2007 bekannter Erkenntnisse des Statistischen Bundesamts, ermittelt (wurden). Anhaltspunkte dafür, dass es Daten vergleichbarer Aktualität bei gleichzeitig längerem Prognosezeitraum gibt, zeigt die Antragstellerin nicht auf“³¹. Auch der VerfGH Rheinland-Pfalz, der Neugliederungsentscheidungen in der Sache wie Planungsentscheidungen behandeln will, hat dieses Thema im Rahmen der bisherigen Neugliederungsprozesse aufgegriffen und ist hierbei sogar für die innerhalb des gesetzlichen Zeitrahmens bis 2014 durchgeführten Neugliederungen davon ausgegangen, dass der Gesetzgeber ungeachtet der Stichtagsregelung des § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG einer fortdauernden Ermittlungspflicht unterliege, also seinen Entscheidungen den jeweils aktuellen Sachverhalt zugrunde zu legen hat³². Umso mehr aber wird man von einer entsprechenden Verfassungspflicht dort auszugehen haben, wo der vom Grundsätze-Gesetzgeber festgelegte Zeithorizont für Neugliederungsmaßnahmen um viele Jahre überschritten wurde und sich ursprünglich erstellte Prognosen zwischenzeitlich als Fehlprognosen herausgestellt haben. Hinzu kommt, dass auch die bisherigen gutachterlichen Berechnungsmodalitäten zur Feststellung von Ausnahmen von der Fusionspflicht auf ein Zeitfenster bezogen waren, das erkennbar überholt ist und dementsprechend einer systemkonformen Fortschreibung bedarf. Dies gilt namentlich für das Prognosefenster bzgl. einer etwaigen positiven Bevölkerungsentwicklung, das von den Gutachtern des Jahres 2012 bis zum Jahr 2020 begrenzt worden war. Mag die damalige Begrenzung des Zeitfensters auf die kommenden acht Jahre zur Einschränkung des Prognoseerisikos nachvollziehbar gewesen sein, so muss die gebotene Aktualisierung des Prognosefensters für die in den kommenden Jahren erst anstehenden Neugliederungen folgerichtig zu einer proportionalen Erweiterung des zeitlichen Horizonts führen, der damit deutlich über das Jahr 2020 hinausreichen muss. Denn wenn es richtig ist, dass sich Entwicklungen innerhalb des be-

²⁹ Mit gleicher Zielrichtung sieht denn auch der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz eine seiner zentralen Prüfungszuständigkeiten explizit darin, „darüber zu wachen, dass diese (scil. Prognosen des Gesetzgebers, d. V.) nicht offensichtlich oder eindeutig widerlegbar sind oder gar den Prinzipien der verfassungsrechtlichen Ordnung widersprechen“, vgl. VerfGH RLP, Urt. vom 8. Juni 2015, VGH N 18/14, Bl. 65, unter Bezugnahme u. a. auf BVerfGE 50, 50, 51.

³⁰ Beschl. vom 22. April 2008 – Vf. 19-VIII-08 (HS)/Vf. 20-VIII-08 (eA), Vf. 19, 20-VIII/08; abrufbar unter: BeckRS 2008, 35585.

³¹ VerfGH Sachsen, BeckRS 2008, 35585.

³² VerfGH RLP, Urt. vom 11. Januar 2016, VGH N 10/14 und VGH N 25/14, dort bezogen auf aktuelle Veränderungen der Haushaltslage.

schriebenen Zeitfensters erkennen lassen, so wäre es systemwidrig, diese Erkenntnismöglichkeit für die nunmehr anstehenden Neugliederungsfragen ungenutzt zu lassen und ohne Absicherung der Eingriffsnotwendigkeit zu dem massiven Eingriff der Auflösung von Gemeinden zu greifen. In der Gesamtschau heißt dies, dass die Prognosen des Regierungsgutachtens aus der heutigen Sicht sowohl hinsichtlich ihrer damaligen Ergebnisse als auch hinsichtlich des damaligen Berechnungsmodus als überholt anzusehen sind und daher keine Grundlage für weitere Neugliederungsmaßnahmen mehr sein können.

c) Verbleibende Handlungsspielräume des Gesetzgebers

Das zeitbedingte Wegbrechen vormaliger prognostischer Berechnungen belegt nun nicht ohne Weiteres ein Wegbrechen aller legislativer Handlungsbefugnisse. Vielmehr ergibt sich für den Gesetzgeber zunächst allein die Notwendigkeit, die überholten Prognosen durch aktualisierte Prognosen zu ersetzen. Immerhin aber ergibt sich im vorliegenden Kontext der Kommunalreformen die Besonderheit, dass der Gesetzgeber nicht im freien Raum agiert und beliebig seine Prognosegrundlagen ändern kann, sondern die Leitlinien und Leitprinzipien der Reform im KomVwRGrG abschließend festgelegt und die weitere Reform daher zwingend auf der Basis dieser Festlegungen durchzuführen hat. In diesem Sinne hat namentlich der VerfGH Rheinland-Pfalz klargestellt, dass „bei einer landesweiten Neugliederung (. . .) nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung ein einheitliches Konzept zugrunde gelegt werden (muss)“³³. Nicht gerechtfertigte Abweichungen von diesen Leitlinien und Leitprinzipien führten zur Systemwidrigkeit des legislativen Handelns und damit zur Verfassungswidrigkeit konkreter Neugliederungsmaßnahmen³⁴. Dementsprechend ist nach der Konzeption des KomVwRGrG auch weiterhin zwingend die Einwohnerzahl als der entscheidende Indikator für die Feststellung eines Gebietsänderungsbedarfs zugrunde zu legen. Liegt die Mindesteinwohnerzahl von 12 000 bei einer Verbandsgemeinde vor, besteht ein Gebietsänderungsbedarf regelmäßig nicht. Zudem werden nach dem vom VerfGH Rheinland-Pfalz explizit gebilligten gutachterlichen Ansatz von Junkernheinrich u. a. positive Daten in der Einwohnerentwicklung, auch soweit eine Verbandsgemeinde unterhalb der Marke von 12 000 Einwohnern verbleibt, als Abwägungsbelang im Hinblick auf das Vorliegen eines Ausnahmegrundes i. S. d. § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG anerkannt³⁵. Ausdrücklich werden positive Daten in der Einwohnerentwicklung nach diesem vom Gesetzgeber adaptierten Konzept nur deshalb nicht als alleiniger Ausnahmegrund implementiert, weil „die (scil.: seinerzeitigen, d. V.) Entwicklungsdaten wegen der geringen statistischen Masse mit

³³ VerfGH RLP, Urt. vom 8. Juni 2015, VGH N 18/14, Bl. 68.

³⁴ Vgl. zu diesem Verfassungsgebot VerfGH RLP, Urt. vom 8. Juni 2015, VGH N 18/14, Bl. 65: „Liegen zudem gesetzgeberische Leitbilder und Leitlinien für die Neugliederungsmaßnahme vor, prüft der Verfassungsgerichtshof, ob diese systemgerecht verwirklicht worden sind“, unter Verweis u. a. auf BVerfGE 50, 50, 51; VerfGH RLP, AS 11, S. 118, 130 f. und 133, sowie AS 12, S. 239, 249 f.

³⁵ Vgl. Junkernheinrich u. a., a. a. O., Teil A, S. 48; bestätigend hierzu VerfGH RLP, Urt. vom 8. Juni 2015, VGH N 18/14, S. 74: „Der Gesetzgeber darf grundsätzlich auch die prognostizierte demografische Entwicklung sowie das Maß des Unterschreitens der Mindesteinwohnerzahl (. . .) in Rechnung stellen“.

einem Unsicherheitsfaktor behaftet sind“³⁶. Das dargelegte Konzept präjudiziert aber bei genauerer Analyse zugleich den Umgang mit veränderten Sachverhaltsdaten. Denn wenn ein mögliches künftiges Überschreiten der Einwohnermarke von 12 000 von den Gutachtern im Jahre 2012 nur deshalb nicht als alleiniger Ausnahmegrund anerkannt worden ist, weil der Eintritt dieses Ereignisses bis 2020 noch „mit einem Unsicherheitsfaktor behaftet“ war, so muss in der Situation, in der noch vor Beginn von Neugliederungsmaßnahmen eben dieser „Bevölkerungssprung“ real eingetreten ist, ein Ausnahmegrund allein durch das spätere Überschreiten der 12 000 Einwohner-Marke anerkannt werden. Denn die vorliegenden Zählungen sind nunmehr nicht länger unsicher, sondern konkret messbar und verifizierbar. Es entspricht daher nicht nur dem verfassungsrechtlichen Postulat einer aktuell tragfähigen Gemeinwohlrechtfertigung für Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie, sondern auch und v. a. der dem KomVwRGrG immanenten Logik, die überholten Prognosen durch die real gemessenen Entwicklungsdaten zu ersetzen.³⁷ Ferner sind die Berechnungsmodalitäten etwa zur Bewertung der weiteren Bevölkerungsentwicklung in zeitlicher Hinsicht anzupassen, sodass die bislang abschließende auf das Jahr 2020 begrenzten Prognosen um die zwischenzeitlich verstrichenen Jahre erweitert werden müssen. Eine entgegen der immanenten Logik des KomVwRGrG vollzogene Gebietsänderung wäre daher bereits als Verstoß gegen das Verfassungsgebot einer Systemgerechtigkeit legislativen Handelns einzustufen.

d) Zum weiteren Umgang mit der Stichtagsregelung des KomVwRGrG
Demgegenüber vermag sich die in § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG formulierte Stichtagsregelung, die auf ein mittlerweile offenkundig veraltetes Zahlenmaterial verweist, nicht gegen die verfassungsrechtlich zwingende Nachjustierung der Gemeinwohlprüfung durchzusetzen. So steht die Stichtagsregelung schon in der einfachgesetzlichen Systematik in einem untrennbaren Konnex zu der zeitlich auf das Jahr 2014 justierten Zielvorstellung des § 2 Abs. 1 KomVwRGrG. Es ist offenkundig, dass das KomVwRGrG keine Legitimationsbasis dafür sein kann und will, in dem nun eingetretenen Fälle nicht eingeleiteter zeitlicher Verzögerungen der Neugliederung gleichsam „ad infinitum“ ein als überholt erkanntes Zahlenmaterial zur Anwendung zu bringen. Es wäre mit der verfassungsrechtlichen Aktualisierungspflicht in Bezug auf gesetzgeberische Prognosen unvereinbar, das KomVwRGrG über Jahre hinweg mit Datenmaterial aus dem Jahre 2009 zu unterlegen und nachgewiesene Veränderungen in den realen Verhältnissen bewusst auszublenden. Insofern spricht alles dafür, dass die Stichtagsregelung des § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG mit Auslaufen des Zeitfensters des § 2 Abs. 1 KomVwRGrG insgesamt als obsolet einzustufen ist und der Gesetzgeber somit in der Pflicht steht, die

³⁶ Vgl. Junkerheinrich u. a., a. a. O., Teil A, S. 48.

³⁷ Die aktuelle Einwohnerentwicklung ist im Übrigen vom Gesetzgeber sogar bereits bei den bis 2014 abgeschlossenen Fusionsgesetzen als Abwägungsbelang akzeptiert worden, vgl. Bl. 91 der amtlichen Begründung des Entwurfs des vom VerGH RLP später für verfassungswidrig erklärten Gesetzes zur Eingliederung der Verbandsgemeinde Maikammer in die Verbandsgemeinde Edenkoben (Landesgesetz vom 20. Dezember 2013, GVBl. S. 541), im Internet abrufbar unter <http://www.landtag.rlp.de/landtag/urucksachen/2794-16.pdf#search=%22%22b>.

Rechtfertigung noch ausstehender, künftiger Neugliederungsmaßnahmen auf der Basis eines vollumfänglich aktualisierten Zahlenmaterials durchzuführen. Und selbst wenn man die Stichtagsregelung und die auf dieser Basis ermittelten Daten nicht für obsolet ansehen wollte, wäre es im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung jedenfalls unabdingbar, sich abzeichnende oder gar bereits nachgewiesene Veränderungen in den entscheidungsrelevanten Sachverhaltsdaten als selbsttragende Begründung für das Vorliegen eines „besonderen Grundes“ i. S. d. § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG anzuerkennen. Nur auf diese Weise lassen sich zudem schwerwiegende und gleichheitsrechtlich kaum zu rechtfertigende Bewertungsunterschiede in Bezug auf das bisherige Vorgehen der Begutachtung durch Junkerheinrich u. a. vermeiden. So ist insbesondere daran zu erinnern, dass die Stichtagsregelung zum 30.09.2009 im Gutachten Junkerheinrich u. a. in der Weise gehandhabt wurde, dass darauf verzichtet wurde, Kommunen, die zwar noch zum Stichtag, nicht mehr aber in der Folgezeit die festgelegten Mindesteinzwohnerzahlen erreichten, rückwirkend als Gebietskörperschaften mit einem Gebietsänderungsbedarf einzustufen³⁸. Mit diesem Ansatz aber wäre es unvereinbar, in dem spiegelbildlichen, perspektivisch aber eben günstigeren Falle, dass am Stichtag die Messzahl nicht erreicht wurde, sich jedoch in der Folgezeit Einwohnermesszahlen einstellen, die nach den Parametern des KomVwRGrG die Zukunftstauglichkeit der Verbandsgemeinde belegen, einen Gebietsänderungsbedarf anzunehmen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass ein Überschreiten der 12 000 Einwohner-Marke jedenfalls vor dem Beginn eines Neugliederungsverfahrens zwingend dazu führen muss, einen Gebietsänderungsbedarf zu verneinen bzw. bei den betreffenden Verbandsgemeinden einen Ausnahmegrund i. S. d. § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG anzuerkennen.

e) Zum Gebot interkommunaler Gleichbehandlung
Die Notwendigkeit einer verfassungskonformen Auslegung des KomVwRGrG kann dazu führen, dass im Einzelfall vormalige Annahmen zum Gebietsänderungsbedarf nachjustiert werden müssen. Konkret bedeutet dies, dass einzelne Verbandsgemeinden infolge der zeitlichen Verzögerungen eine günstigere Behandlung erfahren können als Verbandsgemeinden, die bereits in der ersten Fusionswelle und damit zusammengelegt wurden, bevor die sie betreffenden gesetzgeberischen Prognosen verifiziert oder falsifiziert werden konnten. Dies wirft die Frage auf, ob und inwieweit die hieraus resultierenden Ungleichheiten mit dem Gebot „interkommunaler Gleichbehandlung“ zu vereinbaren sind. Bei genauerem Hinsehen erweist sich diese Frage freilich als Scheinproblem. Denn der Anspruch auf interkommunale Gleichbehandlung verbietet willkürliche Differenzierungen und ist verletzt, wenn für die Regelung ein sachlicher Grund fehlt³⁹. Eine solche Situation liegt im Falle der Berücksichtigung neuer Erkenntnisgrundlagen bei zeitlich gestuften Neugliederungsmaßnahmen

³⁸ Hiernach wurde also ein Gebietsänderungsbedarf für Verbandsgemeinden verneint, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Reformen die gesetzlichen Parameter für eine leistungsfähige Eigenverwaltung dauerhaft nicht mehr erfüllten, wenn diese Gemeinden zum Stichtagstermin die Mindesteinzwohnerzahl erfüllt hatten, vgl. Junkerheinrich u. a., a. a. O., S. 48.

³⁹ Vgl. statt aller BbgVerfG, Beschl. vom 18.5.2006 – VfGBbg/39/04.

nicht vor. Zwar ist entsprechend der bereits erwähnten Rechtsprechung des VerFGH Rheinland-Pfalz davon auszugehen, dass „bei einer landesweiten Neugliederung (. . .) nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung ein einheitliches Konzept zugrunde gelegt werden (muss)“⁴⁰. Insofern kommt eine Abkehr von den rechtlichen Maßstäben im Zuge der noch nicht abgeschlossenen Reformen auf der Verbandsgemeindeebene nicht in Betracht. Hiervon zu unterscheiden sind indes Änderungen des unter diese rechtlichen Maßstäbe zu subsumierenden Sachverhalts, der stets zeitbedingten Änderungen unterworfen ist. Der Gleichheitssatz gewährt aber „keine Garantie gegen Veränderungen“⁴¹. Insofern kann sich regelkonform die Situation ergeben, dass im Zuge des zeitlich gestreckten Neugliederungsprozesses erstellte Prognosen, die in der ersten Neugliederungsphase bis zum Jahre 2014 als Grundlage für Neugliederungsmaßnahmen rechtlich hätten akzeptiert werden müssen, sich auf der Basis neuer Zahlen als unzutreffend herausstellen. Aufgrund des realen Erkenntniszugewinns ändern sich damit im Laufe des Neugliederungsprozesses die tatsächlichen Planungsgrundlagen und mit ihnen letztlich der zu regelnde Lebenssachverhalt. Es ist also nicht der Gesetzgeber, der sein Handeln ändert, sondern der Sachverhalt, der sich ändert und damit eine Neubewertung durch den Gesetzgeber erforderlich macht. Sind aber Sachverhalte nicht mehr „gleich“, gibt es weder eine Pflicht noch ein Recht zur Gleichbehandlung. Im Gegenteil wäre die Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte ihrerseits als gleichheitswidrig einzustufen. Zumal aus Sicht einer nunmehr als leistungsfähig erkannten Gemeinde ergibt sich mit den veränderten Erkenntnisgrundlagen daher sogar ein gleichheitsrechtlicher Anspruch, ebenso behandelt zu werden wie andere leistungsfähige Gemeinden, nämlich den Zielvorgaben des KomVwRGrG entsprechend in der Form der Verschonung von legislativer Intervention. Die Notwendigkeit einer legislativen Neubewertung veränderter Sachverhalte steht damit nicht im Widerspruch zu dem Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung, sondern wird im Gegenteil durch dieses Gebot noch unterstrichen. Dass die hier dargestellte Notwendigkeit zur Aktualisierung der tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen bei einem mehr als fünfjährigen Überschreiten des vom Gesetzgeber explizit vorgesehenen Neugliederungs-Zeitfensters sowie einem Überaltern des seinerzeitigen Zahlenmaterials um 10 Jahre und mehr in weitaus gesteigerter Maße eingefordert werden muss, liegt auf der Hand.

D. Fazit

Der geplante neue Anlauf zur Fortsetzung der Verbandsgemeindereformen nach vielen Jahren des Stillstands wirft zahlreiche neue Rechtsfragen auf. Diese betreffen zum einen die fortdauernde Tragfähigkeit der Prognosen des KomVwRGrG selbst, zum anderen die systemgerechte Umsetzung der Leitlinien und Leitgrundsätze des Gesetzes. Feststehen dürfte, dass der Gesetzgeber nicht befugt ist, unter formaler Anwendung des obsoleten § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG auf veraltete Daten des Statistischen Landesamts zurückzugreifen, um hiermit einen Gebietsänderungsbedarf bei Verbandsgemeinden

⁴⁰ VerFGH RLP, Urt. vom 8. Juni 2015, VGH N 18/14, Bl. 68.

⁴¹ So plastisch Kischel, in: BeckOK-GG, 37. Edit., Art. 3 Rn. 102 m. w. N.

mit einer günstigen Entwicklung zu begründen. Unabhängig hiervon sind die Prognosen der bisherigen Regierungsgutachten sowohl hinsichtlich ihrer Ergebnisse als auch hinsichtlich des damaligen Berechnungsmodus generell als anpassungs- bzw. fortschreibungsbedürftig anzusehen und können für sich genommen keine hinreichende Grundlage mehr für weitere Neugliederungsmaßnahmen sein. Schon mit Blick auf die massiven Eingriffsfolgen von Zwangszusammenlegungen für die verfassungsrechtlich geschützte kommunale Selbstverwaltungsgarantie bleibt der Gesetzgeber verpflichtet, vor weiteren Maßnahmen alle ihm zugänglichen Erkenntnisquellen zur Ermittlung des aktuell relevanten Sachverhaltes auszuschöpfen und seine Entscheidungen auf der Grundlage der gegenwärtigen Sachlage (neu) zu treffen.

Gemeindeverwaltung 2019/104

Modelle misslingender Kommunikation in der Verwaltungspraxis (Teil 4)

105

Nachfolgend die Fortsetzung und das Ende aus [>Rn. 80, 81, 95/2019] (siehe auch den Hinweis am Anfang des erstgenannten Beitrags).¹

Gefahren kommunikativer Störungen bei Mitarbeitergesprächen Erklärung kommunikativer Störungen anhand der Transaktionsanalyse

Ein weiteres Kommunikationsmodell findet sich in der Transaktionsanalyse nach Berne. Ausgangspunkt ist die Tatsache, dass eine Gesprächssituation häufig nach bestimmten Regelmäßigkeiten abläuft und Antworten und Reaktionen auf bestimmte Äußerungen vorprogrammiert sind. Ziel der Transaktionsanalyse ist es, kommunikative Prozesse besser zu verstehen und kommunikative Störungen ausfindig zu machen.

Anders als das Kommunikationsquadrat fragt die Transaktionsanalyse allerdings eher nach den Ursachen, die ein bestimmtes Verhalten auslösen, und nicht nur nach der vermittelten und empfangenen Botschaft in einer Nachricht. Diese Ursachen sind eng mit der eigenen Vorprägung der eigenen Persönlichkeit verbunden. Im Vergleich zum Kommunikationsquadrat ist die Transaktionsanalyse folglich tiefenpsychologischer ausgerichtet. Demnach ist die Gefahr größer, dass hinter einer Äußerung eines Gesprächspartners eine tiefsinnige Botschaft über die eigene Persönlichkeit vermutet und gegebenenfalls in die andere Person hineininterpretiert wird.

Kommunikative Störungen werden im Modell der Transaktionsanalyse anhand von drei typischen Verhaltensweisen eines Menschen erklärt, den sogenannten Ich-Zuständen. Die Ich-Zustände des funktionalen Ich-Zustandsmodells sind:

¹ Um der wissenschaftlichen Wahrheit in vollem Umfang Genüge zu leisten, weist der Autor ausdrücklich darauf hin, dass lediglich aus Platzgründen im vorliegenden Beitrag auf sämtliche sich im Vollbeitrag befindlichen wissenschaftlichen Belegzitate der Literatur verzichtet wurde.